

**Zeitschrift:** Magglingen : Monatszeitschrift der Eidgenössischen Sportschule Magglingen mit Jugend + Sport

**Herausgeber:** Eidgenössische Sportschule Magglingen

**Band:** 51 (1994)

**Heft:** 11

**Artikel:** Die Schuldfrage

**Autor:** Chappuis, Frenand

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-993547>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Snowboardunfälle

# Die Schuldfrage

Fernand Chappuis, Rechts-Assistent an der Universität Neuenburg  
Übersetzung: Christof Kolb

**Am 7. März 1994 hat ein Gericht in Albertville einen Snowboarder zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bedingt und einer Busse von 10 000 Francs verurteilt für unbeabsichtigte Tötung. Er hatte ein kleines Mädchen auf einer Piste von Val-Thorens umgefahren. Dieses Urteil wirft die Sicherheitsprobleme der Pisten und die rechtlichen Folgen auf, die beim Sport allgemein und speziell beim Snowboarden auftreten können.**

Es ist eine Binsenwahrheit, dass heute der Sport in unserer Gesellschaft einen immer wichtigeren Platz einnimmt. Der Sport gehört zum Leben. Und die Gesetze, Verordnungen und Reglemente haben zur Aufgabe, alles Tun und Lassen zu regeln. Die sportlichen Aktivitäten – ob sie nun allein oder in Mannschaften, als Amateur, Halbprofi oder Vollprofi ausgeübt werden – entgehen dem Recht nicht. Die Zielsetzung mag vielleicht verschieden sein, aber das Prinzip bleibt das gleiche: Der Sportler ist dem Recht und den Gesetzen unterworfen wie irgend ein anderer, und er muss gegebenenfalls für ungerechtes Handeln gerade stehen.<sup>1</sup> Das gilt auch für alle Personen, die mit dem Sportler zusammenarbeiten: Organisatoren, Trainer, Führer, Leiter, Lehrer, Begleiter, Inhaber von Transportunternehmen, Liften und Seilbahnen. Also muss der Betreiber einer Skipiste die Gefahren markieren, Kreuzungen signalisieren, Sicherheitsmassnahmen ergreifen und wenn nötig, die Piste sperren (Lawinengefahr), sonst kann er für einen Unfall straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Aber man kann unmöglich alles verhindern: man braucht nicht mit äusseren Massnahmen das Skifahren abseits der Piste zu verhindern (z.B. mit langen, unüberwindbaren Barrieren). Eine Gefahrentafel<sup>2</sup> genügt, vorausgesetzt, sie ist gut plaziert.

## Verantwortung auf den Pisten

Die Skipiste ist ein Ort, wo viele verschiedene Aktivitäten stattfinden, die zu Konflikten führen können: seitens der Teilnehmer betrifft es Skifahrer, Snowboarder, Monoskifahrer, Telemarker, Big-

Footer, Snow-Runner, Skibobfahrer, Schlittler, Gleitschirmflieger.<sup>3</sup> Auf der Seite der Organisatoren sind es u.a. Seilbahn- und Liftunternehmer, Betreiber von Pisten (Unterhalt mit Maschinen), Verantwortliche vom Rettungsdienst, Organisatoren von Wettkämpfen jeglicher Art und auf jedem Niveau.<sup>4</sup> Fügen wir dem noch eine dritte Gruppe an, nämlich jene der patentierten Skilehrer, Instruktooren, Experten, J+S-Leiter, Gelegenheitsleiter (in Schullagern eingesetzt, aber ohne Leiterausweis), Begleiter und andere Animatoren.<sup>5</sup> Wer die drei Kategorien von Benützern betrachtet, wird schnell feststellen: so sieht es auf der Skipiste aus! Aber das ist nur scheinbar so. Welcher Skifahrer hat nicht schon Pulverschneefahren einige Meter abseits

der offiziellen Piste betrieben? Welcher Snowboarder hat noch nie eine total ver-rückte Fahrt in einem «spot destroy» gewagt? Es ist offensichtlich, dass sich unter den drei Benützerkategorien der Skipisten rechtliche Probleme ergeben können, wie das auch innerhalb der gleichen Kategorie möglich ist.

Zwei Skifahrer stossen zusammen. Einer von ihnen bricht ein Bein. Wer ist verantwortlich? Ein Snowboarder mäht einen Skifahrer um. Dieser erleidet schwere körperliche Schäden und 100% Arbeitsunfähigkeit während zwei Monaten. Wer bezahlt? Wer ist im Fehler? Ein Skiliftbesitzer transportiert die Leute einen Hang hinauf, dessen Piste schwierig zu befahren und vereist ist. Ein Skifahrer stürzt beim zweiten Schwung und verletzt sich nach langem Rutschen an der Wirbelsäule. Ist der Liftinhaber dafür verantwortlich? Hätte er nicht die Piste schliessen sollen? Aber der Skifahrer ist nach seinem Sturz weit abgerutscht. Ist dafür nicht der Fabrikant seines Skianzuges verantwortlich, weil er dafür ein ungeeignetes synthetisches Textilmaterial verwendet hat? Oder kann der vielleicht verantwortliche Fabrikant nicht geltend machen, der Skifahrer habe seit fünf Jahren weder die Bindungen kontrollieren, noch die Kanten schleifen lassen? Hätte er dies getan, wäre er vermutlich weder gestürzt noch gerutscht. Wie ist es, wenn der Skifahrer eine Kollision hätte vermeiden wollen?

Der Leser wird verstehen, dass die Gerichte oft komplexe Situationen zu beurteilen haben.

## Besondere Probleme

Das Snowboarden scheint eine weitverbreitete Gleitsportart zu werden. Einige Kinder beginnen gleich mit dem Snow-



**Bereits das Liftfahren ist ein Gefahrenherd.**

board, andere geben das traditionelle Skifahren auf, um sich ausschliesslich dem Schneesurfen zu widmen. Viele Sportler betreiben beide Sportarten nebeneinander. Snowboard hat die Nase vorn, seine Anhänger werden immer zahlreicher und das Umfeld stimmt. Die Eidgenössische Sportschule Magglingen (ESSM) hat schnell auf diese Entwicklung reagiert und Unterlagen geschaffen, die auf die Ausbildung von Leitern, Experten und InstruktorInnen ausgerichtet sind.

Was ist denn die Eigenart des Snowboardfahrens? Die Stellung des Fahrers auf dem Brett ist speziell, seitwärts, die Beine etwa 40 cm auseinander. Man steht nicht frontal, wie beim Ski- oder Monoskifahren, und die beiden Füsse sind festgehalten auf einem Brett, im Gegensatz zum Skifahren. Die Füsse stehen im Winkel von etwa 40° zur Längsachse des Bretts. Ist der rechte Fuss vorn, spricht man von einem «Goofy», ist es der linke, von einem «Regular». Diese asymmetrische Stellung erlaubt es dem Snowboarder, langgezogene Schwünge zu fahren. Diese riesenslalomartigen Schwünge verlaufen oft quer zum Hang. Daraus entsteht ein ausgesprochenes Kollisionsrisiko zwischen Skifahrern und Snowboardern, hervorgerufen durch unterschiedliche Schwungtypen und -radien. Hier liegt das Problem. Ein Skifahrer kann auf der Piste seine Schwünge nahe der Falllinie ziehen, ohne lange Schrägfahrten zu machen. Je kürzer seine Schwünge sind, um so schmaler wird sein Schwungkorridor. Deshalb können sich viele Skifahrer auf dem gleichen Hang tummeln und das Kollisionsrisiko ist weniger gross, vorausgesetzt die Korridore kreuzen sich nicht! Der Snowboarder profitiert vom technischen Potential seines Bretts und nützt es für seine langen Schwünge aus. Dadurch kreuzt er die Korridore vieler Skifahrer, was besonders gefährlich ist, wenn er «backside» fährt.

### Das Problem der Backsideschwünge

Der Snowboarder, der schräg auf seinem Brett steht, kennt zwei Grundformen von Schwüngen, den Schwung vorwärts/einwärts (frontside), und den Schwung vorwärts/auswärts (backside). Als «frontside» bezeichnet man Bewegungen in Richtung Zehen, beim «backside» in Richtung Fersen. Diese Asymmetrie ist der Ursprung der Dynamik und des Stils, doch wird in gefährlichem Ausmass der Gesichtswinkel beim «backside» eingeschränkt, weil der Fahrer diesen Schwung vorbereitet, auslöst und steuert ohne zu sehen, wo er hinfährt.<sup>6</sup> Zu diesem Zeitpunkt ist das Risiko einer

Kollision mit Skifahrern oder andern Snowboardern am grössten, wenn der Surfer bei der Schwungauslösung das Gelände im toten Winkel nicht einsehen kann.

### Stellungnahme der ESSM

Am 12. Februar 1993 hat die ESSM ein Positionspapier zur Entwicklung des Snowboardens in der Schweiz erarbeitet. Darin wurde auf die Sicherheitsfragen, Ausrüstungen<sup>7</sup> und Unterricht<sup>8</sup> hingewiesen.

Jede neue Aktivität, sei sie nun sportlicher oder anderer Natur, bringt neue Freuden und Probleme, die zu lösen sind. Snowboarden macht hier keine Ausnahme. Es handelt sich um eine neue Kategorie von Pistenbenützern, die ihren Anteil beansprucht. Viele von ihnen sind Autodidakten, sind ungeschickt (das ist normal), aber sie können einen ausgesprochenen Gefahrenherd darstellen: Sturz von mehreren Fahrern in einer vielbefahrenen, engen Passage oder Kante, Sturz auf einem Skilift mit Gefährdung der hinter ihnen fahrenden Personen, «Nichtbeherrschen» des Bretts bei Schwüngen mit Kollisionsfolgen, usw.

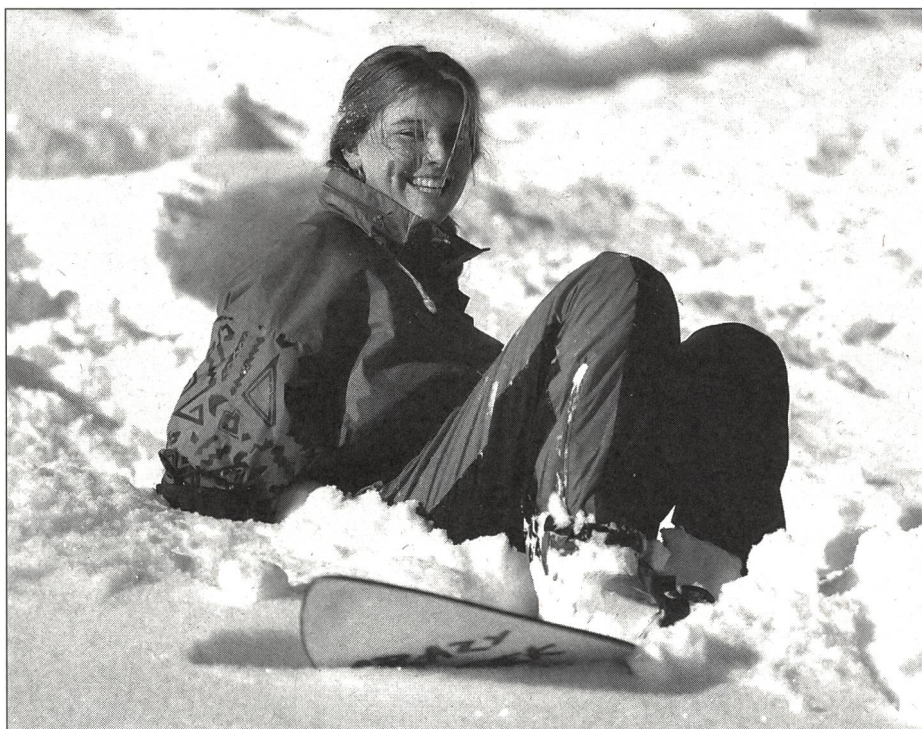
Mit dieser Stellungnahme wollte die ESSM zur Sicherheit bei der Einführung dieser neuen Sportart beitragen. Sie begrüsst und begünstigt das Snowboarden und unterstützt die Entwicklung über die Institution Jugend + Sport, indem sie Leiter ausbildet und in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Snowboardschulverband (SSBS) Grundregeln erarbeitet hat. Diese Regeln wurden übrigens

von der Schweizerischen Kommission für Unfallverhütung auf Skiabfahrten (SKUS) übernommen. Die Empfehlungen ergänzen die 1990 in Montreux modifizierten zehn FIS-Regeln.<sup>9</sup> So gelten in der gegenwärtigen rechtlichen Reihenfolge in der Schweiz die zehn FIS-Regeln und die Weisungen der SKUS für das «Schneesurfen», von denen man annimmt, dass jeder Skifahrer und jeder Snowboarder sie kennen sollte. Zu erwähnen ist, dass auf dem Pistenplan der 4 vallées (Verbier und Umgebung), Ausgabe 93/94, die beiden obenerwähnten Richtlinien auf der Rückseite auf deutsch und französisch vermerkt sind. Sie sind auch in gewissen Büchern über Ski- und Snowboardunterricht zu finden, wenn die Sicherheit angesprochen wird.<sup>10</sup> Diese Richtlinien haben nicht amtlichen Charakter (im Gegensatz zu den Strassenverkehrsregeln); sie sollen aber wegweisend sein und dienen auch den Gerichten, um die Verantwortlichkeiten bei Unfällen auf den Pisten abzuklären.<sup>11</sup>

### Der Unfall von Val-Thorens

Das Urteil vom 7. März 1994 ist in verschiedener juristischer Hinsicht interessant. Hier ist ein 25jähriger deutscher Student, Snowboarder und auf der anderen Seite das 7jährige Mädchen, das mit seinen Eltern skifährt und bei der Kollision tödlich verletzt wird.

Ort des Geschehens: Unterer Teil der Skipisten von Val-Thorens auf einer weitläufigen Ebene, wo sich mehrere Pisten kreuzen – ein Sektor, wo nach verschie-



**Snowboarden macht Spass, vorallem wenn man es in einem Kurs richtig lernt.**



Ein «Regular».

denen Schätzungen pro Tag gegen 5000 Pistenbenützer vorbeikommen. Einzige Vorkehrungen durch die Verantwortlichen: Sicherheitsbänder, die auf «slow, ralenti» hinwiesen. Seit diesem Unfall werden an dieser Stelle die Pisten getrennt geführt, sie treffen nicht mehr aufeinander.

Umstände des Dramas: Der Surfer kommt mit einer Geschwindigkeit von etwa 50 km/h daher und überfährt das Mädchen bei seinen grossen Bogen mit geringer Geschwindigkeit. Der Snowboarder hatte es bei seinem Backside-schwung im toten Winkel nicht gesehen. Der Snowboarder befand sich seit zwei Monaten in dieser Station und kannte folglich das Gebiet. Er wusste oder hätte wissen müssen, dass diese Kreuzung sehr stark befahren wird, und er hätte deshalb seine Geschwindigkeit dem Gelände (Kreuzung von Pisten) und der Verkehrsdichte anpassen müssen (FIS-Regel Nr. 2). Weil er diese Piste schon befahren hatte, hätte er die Bänder sehen müssen, die darauf aufmerksam machten, die Geschwindigkeit zu reduzieren, und er hätte auch ihre Bedeutung erkennen können, obwohl die Aufschrift nur auf englisch und französisch angebracht war und nicht in seiner Muttersprache Deutsch. Es liegt also auch die Verletzung der FIS-Regel Nr. 8 vor, die aussagt, dass Markierungen und Signalisationen beachtet werden müssen.

Aber es ist vor allem die Verletzung der FIS-Regel Nr. 3, wonach der obere Fahrer seine Spur so anlegen muss, dass er den unter ihm Fahrenden nicht gefährdet. Der Snowboarder war oben, das Mäd-

chen unten. Bei der Ausführung seines «Backside» hat er es unterlassen, den Sektor im toten Winkel vorher zu beobachten. Als Nicht-Vortrittsberechtigter wurde er schuldig befunden, den Unfall verursacht zu haben (Unachtsamkeit, Nichtbeherrschen einer Situation).<sup>12</sup>

## Schlussfolgerung

Snowboarden wie auch Skifahren bergen Risiken. Die FIS-Regeln und die Richtlinien der SKUS enthalten minimale Sicherheitsnormen, die von jedem Pistenbenützer eingehalten werden müssen. Skifahrer und Snowboarder sind aufgefordert, die gleichen Pisten zu benützen. Der Snowboarder muss wegen seiner asymmetrischen Stellung auf dem Brett, den Raum hinter ihm vor der Auslösung eines «Backside» kontrollieren, damit er jedes Risiko einer Kollision ausschalten kann. Deshalb kann er strafrechtlich für einfache oder schwere Körperverletzung oder sogar für fahrlässige Tötung belangt werden. Zusätzlich ist auch eine zivilrechtliche Haftung möglich (Schaden und Interessen).

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Pierre Code, Règle de jeu et responsabilité, in: Les problèmes juridiques du sport, Economica, Paris, 1984, pp. 51–64; Pierre Jolidon, La responsabilité civile et pénale des participants à des activités sportives, in: Revue de droit suisse, 1989, pp. 17–47; Pierre Jolidon, La responsabilité civile et pénale des boxeurs en droit suisse, Mélanges Assista, 1989, pp. 187–202. Für den Fussball siehe Fall Favre gegen Chapuisat als Folge einer bewussten Attacke des Zweitgenannten im Widerspruch zu den Spielregeln, in: Semaine judiciaire, 1987, pp. 119–126 (Chapuisat wurde wegen Körperverletzung zu einer Busse von Fr. 5000.– verurteilt).

<sup>2</sup> Urteil des Bundesgerichtes vom 26. November 1991 (117 IV 415): Lawinnenniedergang auf die Skipiste von Pleus in Elm; Urteil des Kantonsgerichtes Wallis vom 27. Oktober 1988 im Fall Wilsch gegen die Luftseilbahn Zermatt–Schwarzsee–Kleinmatterhorn AG (Revue valaisanne de jurisprudence, 1989, pp. 192–207): Das Fehlen einer Markierung einer Wächte nahe einer Seilbahnstation verletzt die Pflicht, die Sicherheit der Skipisten zu sichern.

<sup>3</sup> Bezüglich des Urteils des Konatonsgerichtes Wallis vom 10. April 1991 (Revue valaisanne de jurisprudence, 1991, pp. 457–466): Zusammenstoss zwischen zwei Skifahrern; schwere fahrlässige Körperverletzung, Missachtung der FIS-Regeln 1, 2, 3 und 5.

Über Telemark siehe Alex Krattiger, Der Telemark, in: Zeitschrift Magglingen, 3/1994, S. 12–13.

<sup>4</sup> Urteil des Kantonsgerichtes Graubünden vom 23. November 1988 (Revue suisse de jurisprudence, 1989, pp. 323–324): Ein Skifahrer fährt in ein stehendes Pistenfahrzeug, das in einer unübersichtlichen Kurve steht, schwere Körperverletzungen infolge Fahrlässigkeit. Siehe auch Thomas Legler, Die Haftung der Seilbahnunternehmen bei Mountain Bike (MTB) – Unfällen in ihrem Einzugsgebiet, Revue suisse de jurisprudence, 1992, pp. 289–294.

<sup>5</sup> Urteil des Bundesgerichtes vom 16. Januar 1992 (118 IV 130): Patentierter Führer begleitet eine Gruppe von 7 Holländern im untern Engadin. Lawine. Der Führer und ein Tourist können sich aus der Lawine befreien, die restlichen sechs Personen verlieren ihr Leben. Der Führer wird wegen fahrlässiger Tötung zu einer Busse von Fr. 1000.– verurteilt. Die Verhaltensregeln im Lawinen-Bulletin umschreiben die Vorsichtsmassnahmen, die ein Führer zu treffen hat. Nach Einführung einer neuen europäischen Skala über Lawinengefahren, siehe Zeitschrift Magglingen, 1/1994, S. 14–17.

<sup>6</sup> Backsideschwünge, siehe Roland Primus, Antoine Massy, Snowboard, technique-enseignement, Manuel pour l'enseignement SSBS, 3e édition, 1993, p. 23; Aude Paccalin, Mylène Ducloz, surf et monoski, Editions Denoël, Paris 1990, pp. 38–39.

<sup>7</sup> Siehe: Snowboarden. Aber sicher! in: Bulletin Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) 1993/5, S. 54: Erste Resultate einer schweizerischen Untersuchung 92/93 über die Snowboards durchgeführt durch Prof. Peter Matter, Davos. Siehe auch Peter Matter, 20 Jahre Wintersport und Sicherheit – Davos, Ausgabe Huber, Bern, 1993.

<sup>8</sup> Siehe: Erich Hanselmann, Snowboard im Vormarsch, in Zeitschrift Magglingen, 11/1989, S. 20–21, mit Überlegungen über die Sicherheit für den Snowboard-Unterricht in J+S-Kursen.

<sup>9</sup> Für die neuen FIS-Regeln siehe Protokoll vom 37. Internationalen Ski-Kongress in Montreux vom 20.–27. Mai 1990 (die Regeln 2 und 5 wurden stark abgeändert); Hans-Kaspar Stiffler, Die FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer (Fassung 1990), in: Revue suisse de jurisprudence, 1991, pp. 7–10; Hans-Kaspar Stiffler, Schweizerisches Skirecht, Derendingen, 2. Ausgabe, 1990; für die früheren FIS-Regeln, Markus Reinhardt, Die strafrechtliche Bedeutung der FIS-Regeln, These Zürich 1976.

<sup>10</sup> Siehe: Roland Primus, Antoine Massy, Snowboard, technique-enseignement, 3e édition, 1993, wo man auf die FIS-Regeln verweist (S. 30 und S. 54), und wo man die Sicherheits-Vorschriften in den Verhaltensregeln erwähnt, wie zum Beispiel Anhalten am Rand der Piste, in Sicht der andern Pistenbenützer (S. 42) und die Sicherheitsvorschriften in den Sprüngen wie die Kontrolle des Sprungraums sowie das Einhalten der Abstände zu andern Pistenbenützern, guter Zustand von Schanze und Landeraum (S. 120).

<sup>11</sup> Siehe: Pierre Antonioli, Quelques cas récents de responsabilité pénale en matière d'accidents de ski, in: Revue pénale suisse, 1982, pp. 129–158; Louis Dallèves, Responsabilité civile en matière d'accidents de sport (spécialement en cas d'accidents de haute montagne), in: Chapitres choisis du droit du sport, Médecine et Hygiène, Genève, 1993, p. 91–100; Hans-Kaspar Stiffler, Die Haftung des Skifahrers, in: Revue suisse de jurisprudence, 1967, pp. 197–202 et p. 213–215.

<sup>12</sup> Im gleichen Sinne, Urteil des Bundesgerichtes vom 24. Oktober 1980 (106 IV 350): Zusammenstoss auf einem Vorplatz, wo Skifahrer auf den Skilift warten: Verletzung der Vorsichtspflicht. Urteil des Bundesgerichtes vom 26. Februar 1954 (80 IV 49): ein Skifahrer, dessen Technik zu wünschen übrig lässt, fährt im «direkten Schuss» einen Abhang hinab, der bei einem Skilift mündet, und dies bei schlechten Schneeverhältnissen. Es gelingt ihm weder einer Personengruppe auszuweichen noch anzuhalten. Zusammenstoss: Skifahrer verurteilt wegen fahrlässiger Körperverletzung. ■